

Amtsgericht Arnstadt

Az.: K 3/24

Arnstadt, 04.03.2025



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 15.05.2025	10:00 Uhr	111, Sitzungssaal	Amtsgericht Arnstadt, Längwitzer Straße 26, 99310 Arnstadt

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

- Eingetragen im Grundbuch von Ichtershausen

Ifd.N r.	Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m ²	Blatt
1	Ichtershausen	Gebäude auf dem im Grundbuc h von Ichtershau sen verzeichne ten Grundstü ck : 4, 740/1	Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläch e	im Weiher	765	8001 BV 1
2	Ichtershausen	4, 740/1	Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläch e	Im Weiher	765	1216 BV 1

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (It Angabe d. Sachverständigen):

siehe Beschreibung Grundstück;

Verkehrswert:

1,00 €

Lfd. Nr. 2

Objektbeschreibung/Lage (It Angabe d. Sachverständigen):

Inselgrundstück (gefangenes Grundstück), eingeschossiges Gebäude mit Nebenfläche, abrissreife Bausubstanz, offensichtlicher Brandschaden, Einfriedung entspricht nicht dem Grundstücksverlauf, Überbauung von ca. 1 m², nur über ein Fremdgrundstück erreichbar, verkehrstechnische Beschränkung der Zuwegung, aktuell nicht erschlossen, nahe dem Rehestädter Bach (gesetzlich geschütztes Biotop);

Verkehrswert:

499,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 16.04.2024 (Gebäude auf dem im Grundbuch von Ichtershausen verzeichneten Grundstück :Flur 4, Flst: 740/1) und 28.06.2022 (Fl. 4, Flst. 740/1) in das Grundbuch eingetragen worden.

Der nach § 13 ZVG für wiederkehrende Leistungen maßgebliche Beschlagnahmezeitpunkt ist der 15.04.2024 (Gebäude auf dem im Grundbuch von Ichtershausen verzeichneten Grundstück :Flur 4, Flst: 740/1) und der 16.06.2022 (Fl. 4, Flst. 740/1).

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden.

Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. **Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.**

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.